



Abgrenzung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege

Für die Abgrenzung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von Leistungen der der Hilfe zur Pflege ist auf die Ziele der Hilfen abzustellen. Überschneiden sich die Ziele ist die Abgrenzung danach vorzunehmen, welche Hilfe im Vordergrund steht.

1. Nach ständiger Gutachtenpraxis des Deutschen Vereins schließt die Erstattung von Rechtsgutachten die Beantwortung von Einzelfragen, die Bearbeitung oder Lösung der rechtlichen Probleme des Einzelfalles sowie Hinweise zur Entscheidung von Einzelfällen aus. Nach Maßgabe dieser Grundsätze muss sich die Beantwortung einer Gutachtenanfrage auf die ihr zugrunde liegenden, allgemeinen rechtlichen Fragen beschränken. Es bleibt dem anfragenden Mitglied überlassen, aus dem Gutachten Rückschlüsse auch für die Beantwortung von Einzelfragen zu ziehen. Unter Beachtung vorstehender Maßstäbe ergibt sich als zentrales Problem aus der Anfrage, wie die Hilfearten der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sozialhilferechtlich abzugrenzen sind.

2. Nach § 53 Abs. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach Absatz 3 der Vorschrift, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört nach dem Gesetzestext insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

3. Leistungen der Hilfe zur Pflege richten sich nach § 61 SGB XII. Hiernach ist Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, Hilfe zur Pflege zu leisten. Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und behinderten Menschen zu leisten, die voraussichtlich für weniger als sechs Mona-

te der Pflege bedürfen oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 der Vorschrift bedürfen. Das Leistungsspektrum und die Leistungsvoraussetzungen richten sich mit Ausnahme der Leistungen für die anderen Verrichtungen nach den Regelungen des SGB XI. Diese umfassen als gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung, im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung, im Bereich der Mobilität das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung, und im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung und das Beheizen.

4. Zu den „anderen Verrichtungen“ im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 Alt. 3 SGB XII gehören z.B. allgemeine Anleitung und Beaufsichtigung, Strukturierung des Tagesablaufs, Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung, Herstellung von Beziehungen zur Umwelt, Verrichtungen, die zwar körperbezogen sind, aber nicht im Verrichtungskatalog benannt sind wie z.B. Haar-, Fuß-, oder Nagelpflege¹. Auch die über die Verweisung auf § 28 Abs. 4 SGB XI in Bezug genommene aktivierende Pflege kann im Rahmen der Hilfe zu Pflege als andere Verrichtung geleistet werden. Der Katalog möglicher „anderer“ Verrichtungen ist tatbestandlich unbestimmt und wenig konkret. Im Hinblick auf die kommunikativen Hilfen sowie Hilfen zur Teilhabe stellen sich sogleich Abgrenzungsfragen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen².

5. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gilt als die umfassendste Hilfeart der Sozialhilfe. Die Frage nach einer Abgrenzung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zur Pflege hat ihren eigentlichen Ursprung in dem Umstand, dass die Pflege häufig Bestandteil in der Versorgung behinderter Menschen ist. Entsprechend enthält die Anspruchsnorm der Eingliederungshilfe seit langer Zeit³ als Aufgabenbeschreibung dieser Hilfeart Leistungen zu erbringen, auch um den behinderten Menschen so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Für die Eingliederungshilfe in Einrichtungen ist durch die Regelungen des § 55 SGB XII angeordnet, dass von der Eingliederungshilfe auch die Pflegeleistungen umfasst sind. Hiermit korrespondiert § 43a SGB XI, der zur Abdeckung der Pflegeleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe eine pauschale, anteilige Finanzierung durch die Pflegekassen vorsieht. Im Hinblick auf die Hilfeform als Teil der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird ein Leistungsgeschehen, das auch Elemente der Pflege enthält, danach beurteilt, ob es seiner Typik nach der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zuzurechnen ist⁴. Sei dies der

¹ Vgl. im Einzelnen Kraher in LPK-SGB XII, 7. Aufl. 2006, § 61 Rdnr. 7; Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 61 Rdnr. 24 ff.; H. Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, 17. Aufl. 2006, § 61 Rdnr. 35; Lachwitz in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl., § 61 Rdnr. 32 ff.

² Lachwitz (Fn. 1), § 61 Rdnr. 42.

³ Zur Tatbestandsfassung im historischen Verlauf Fahlbusch in Conty/Pöld-Krämer, Recht auf Teilhabe, S. 19, 32 ff.

⁴ OVG Münster NDV-RD 2000, 109; VGH BW FEVS 48, 305, 310; Klerks, RsDE 45 (2000), 1, 7; Mrozyński, ZfSH/SGB 1999, 333, 336/337; vgl. auch VGH Hessen FEVS 47, 549, 550.

Fall, so entfielen eine Aufspaltung einzelner Maßnahmen und deren Zuordnung zu anderen Leistungstatbeständen⁵.

6. Die dargestellte Rechtslage bildet auch den Ausgangspunkt der überwiegend favorisierten Methode zur Abgrenzung der leistungsrechtlichen Ansprüche bzw. der Hilfearten in der Sozialhilfe voneinander. Die leistungsrechtlichen Ansprüche bzw. Hilfearten unterscheiden sich nach Auffassung des Deutschen Vereins insbesondere durch die Ziele⁶. Im Falle der Überschneidung der Ziele der Hilfen ist zu entscheiden, welches Ziel der Hilfe im Vordergrund steht. In seinen Empfehlungen und Gutachten hat der Deutsche Verein darauf abgestellt, dass dann Eingliederungshilfe vorliege, wenn die Hilfe vor allem dazu diene, dem Empfänger ganz oder wenigstens zum Teil die Ausübung von Funktionen im Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen oder ihn auf eine solche Ausübung vorzubereiten. In der Literatur wird ergänzend die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als eine Hilfeform angesehen, die primär auf Integration und Rehabilitation abziele, während hingegen die Hilfe zur Pflege überwiegend der Kompensation diene⁷.

7. Das wohl begründete Verständnis der Eingliederungshilfe als umfassender Hilfeart ist nicht unproblematisch und immer wieder Grund für Auseinandersetzungen. Der Grund hierfür liegt darin, dass das Zusammentreffen von unterschiedlichen Bedarfen aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit unterschiedlicher Sozialleistungsträger Folgen hat, insbesondere auf Fragen der Selbsthilfe und des Vor- und Nachrangs sowie hinsichtlich der tatbestandlichen Klarheit. Eine Anordnung des Gesetzgebers wie sie § 55 SGB XII trifft, dass Leistungen der Eingliederungshilfe die Leistungen der Pflege einschließen, setzt voraus, dass sich die einzelnen Maßnahmen der Eingliederungshilfe einerseits und der Pflege andererseits zuordnen ließen. Tatsächlich wird mit der Beschreibung der Eingliederungshilfe als umfassenderer Hilfeart also zum Ausdruck gebracht, dass diese Hilfe andere Hilfearten, insbesondere solche der Pflege umfassen kann. In der Eingliederungshilfe können mithin unterschiedliche Bedarfe leistungsrechtlich verschmolzen sein. Der Fragenkreis um die Abgrenzung der Hilfearten voneinander wird mithin dadurch eröffnet, dass schon tatbestandlich die Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe eine teilweise Deckung mit der Pflege aufweisen.

8. Ist mithin die geleistete Pflege im Rechtssinne auch Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, so finden doch gleichwohl die Strukturprinzipien der Sozialhilfe Anwendung, insbesondere der Nachrang- und Selbsthilfegrundsatz. Dies gilt hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung allerdings nicht generell. Denn durch § 13 Abs. 3 SGB XI wird der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe dahingehend dispensiert, dass Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind⁸. Der Nachrang der Eingliederungshilfe besteht wohl nach zutreffen-

⁵ VGH BW FEVS 48, 305, 310.

⁶ Deutscher Verein, Empfehlungen zur Abgrenzung von Arten der Sozialhilfe untereinander, 2. Aufl. 1978, Nr. 33, S. 17; Deutscher Verein, Gutachten vom 12.8.1997 – G 67/97; W. Schellhorn (Fn. 1), § 53 Rdnr. 68; Conradis in Rothkegel, Sozialhilferecht, S. 447 (Kap. 22 Rdnr. 21).

⁷ So etwa H. Schellhorn (Fn. 1), § 61 Rdnr. 73

⁸ BT.-Drs. 13/ 4091, 41; VGH Baden-Württemberg, FEVS 48, 305, 310; Holtbrügge in LPK-SGB XI, 2. Aufl., § 13 Rdnr. 29; Udsching, SGB XI, 2. Aufl. § 13 Rdnr. 10; W. Schellhorn (Fn. 1), § 53 Rdnr. 79; Mrozynski ZfSH/SGB 1999, 333, 341. Eine Regel, dass im Zweifel die Eingliederungshilfe die vorran-

der Lesart jedenfalls insoweit weiter als die fraglichen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Zielsetzung nicht auf Pflege ausgerichtet sind⁹. Dies postuliert eine grundsätzliche Möglichkeit des Nebeneinanders von Leistungen, wie sie auch aus der Regelungskombination § 55 SGB XII/§ 43a SGB XI folgt. Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege schließen sich nicht grundsätzlich gegenseitig aus¹⁰. Gerade aus der Erkenntnis heraus, dass es zu einem Nebeneinander von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege kommen kann, hat der Gesetzgeber mit § 13 Abs. 4 SGB XI eine Regelung geschaffen, mit der er für das Zusammentreffen der Leistungen die Zusammenarbeit der Leistungsträger bewirken will.

9. Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 und 4 SGB XI finden jedoch auf das Verhältnis der Hilfearten der Sozialhilfe keine Anwendung und sind hier auch entbehrlich. Denn grundsätzlich stehen die Hilfearten der Sozialhilfe nicht in einem Rangverhältnis zueinander, sondern nebeneinander. Die Abgrenzung der Hilfearten der Sozialhilfe kann entsprechend nicht durch Vor- oder Nachrangregeln gelöst werden, sondern ist im gezeigten Rahmen durch eine inhaltliche Abgrenzung zu leisten.

Im Auftrag



Dr. Jonathan I. Fahlbusch

gige Hilfeart darstelle, folgt aus der Vorschrift nicht, so aber etwa Pöld-Krämer in LPK-SGB XI, 2. Aufl. Anhang § 39 BSHG Rdnr. 9 m. w. Nachw.

⁹ Frieser in Linhart/Adolph, SGB II/XII/AsylbLG, Loseblatt, 45 AL., § 53 Rdnr. 19; W. Schellhorn (Fn. 1), § 53 Rdnr. 79/80; Mrozynski ZFSH/SGB 1999, 333, 341;

¹⁰ BVerwGE 55, 31, 37, Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 53 Rdnr. 23; W. Schellhorn (Fn. 1), § 53 Rdnr. 70.